

III. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Senheim
vom 15.08.2010

Der Gemeinderat von Senheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätte Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - b) Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 2

§ 15 – Urnengrabstätten – Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) Urnenreihen- und Rasenurnengrabstätten

§ 3

§ 15 a – Rasenurnengrabstätten – wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Bei Rasenurnengrabstätten handelt es sich um Urnenreihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasenurnengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasenurnengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (3) Auf den Rasenurnengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln einzulassen. Die Gedenktafeln dürfen die Maße von maximal 0,40 m x 0,40 m x 0,08 m nicht überschreiten. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 21.10. bis Ostern möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Rasenurnengrabstätten.

§ 4

§ 18 – Gestaltung der Grabmale wird wie folgt geändert:

- (6) Bei Rasengrabstätten (§ 13 a) sind Gedenktafeln in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m und bei Rasenurnengrabstätten (§ 15 a) sind Gedenktafeln in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,08 m zulässig. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senheim, den 15.08.2010

Für die Ortsgemeinde Senheim:

Lothar Stenz (S)
Ortsbürgermeister